

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), §§ 1 und 2 des Wohnungsbau- und Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGBl. I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg a.d. Donau vom 10.07.1991 bei der Regierung von Oberbayern angezeigte

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Feldkirchen" (Feldkirchen)

§ 1

Geltungsbereich

In Abweichung von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Feldkirchen" werden auf dem Grundstück Fl.Nr. 44/7 Gemarkung Feldkirchen überbaubare Flächen zur Errichtung von sieben Einfamilienhäusern ausgewiesen.

§ 2

Grünordnung

Der Baum- und Strauchbestand im Änderungsbereich ist entsprechend der Planzeichnung zu erhalten.

§ 3

Grundwasserschutz

1. Unverschmutztes Regenwasser - soweit die technischen, geologischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - sind im Änderungsbereich zu versickern. Stark verschmutztes Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

2. Garagenzufahrten und private Kfz-Stellplätze dürfen im Änderungsbereich nur soweit befestigt werden, daß das anfallende Regenwasser versickern kann. Betonierte oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.

§ 4

Schallschutz

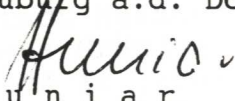
1. Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, müssen ein bewertetes Gesamtschalldämmmaß von mindestens 45 dB aufweisen.
2. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 23. Sep. 1994
Stadt Neuburg a.d. Donau


H u n i a r
Oberbürgermeister

